

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen			
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom	Anregung	
RP Freiburg	18.09.2017	<p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Bergbau</b> Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Sandgrube "Erdbeehecke" der Fa. Heim. Dieser Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des RP Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Die Fläche ist Bestandteil eines rechtskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplanes nach dem Bundesberggesetz (BBergG). Mit Abschluss der Arbeiten, welche im Abschlussbetriebsplan beschrieben sind, endet die Bergaufsicht (für die Teilfläche) kraft Gesetz. Insofern bestehen von Seiten der Bergbehörde gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. LGRB Az. 2511 // 17-08209 vom 18.09.17 Seite 3. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
RP Tübingen	12.08.2020	<p>Belange der erneuerbaren Energien Es wird auf die am 29.07.2020 von Seiten des Regierungspräsidiums zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p>	

		<p>"Photovoltaikanlage Erdbeerhecke Eggingen" abgegebene Stellungnahme verwiesen:  <i>Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).</i></p> <p><i>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projiziert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.</i></p> <p><i>Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</i></p> <p><i>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks u. a. Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder Konversionsflächen vor.</i></p> <p><i>Mit einer Leistung von ca. 1.499,522 kWp trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</i></p>	
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	16.10.2020	<p>Landwirtschaft</p> <p>Durch die Planung wird auf die Rekultivierung der Quarzsandgrube zu landwirtschaftlicher Fläche (ca. 1,9ha) verzichtet. Es wird angeregt, im weiteren Verfahrensablauf zusätzliche agrarstrukturelle Nachteile, zum Beispiel aufgrund artenschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben, zu verzichten.</p> <p>Langfristige agrarstrukturelle Nachteile können im weiteren Verfahrensablauf durch eine Rückbauverpflichtung der Anlage und durch rechtssichere Vorgaben zur Rekultivierung in eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche (z.B. Grünland) vermieden werden.</p> <p>An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Immissionen (z.B. Staub, Ammoniak) und Erschütterungen entstehen. Es wird empfohlen, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen: Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entsehen können sind vom Anlagenbetreiber bzw. Rechtsnachfolger zu dulden.</p>	

SUB V	18.09.2020	<p>Altlasten Die geplante Sonderbaufläche liegt auf der im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit B-Entsorgungsrelevanz bewerteten Altablagerung AA Lippenöschle, Ulm-Eggingen (Flächen-Nr. 03496-000). Für diese Altablagerung besteht kein Altlastenverdacht. Sie ist aufgrund möglicher Bodenverunreinigungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst, die ggf. zu erhöhten Entsorgungskosten führen können.</p> <p>Bodenschutz Sollte nach Ende Sondernutzung wieder eine "Rekultivierung Landwirtschaft" angestrebt werden, sind die Anforderungen der BBodSch einzuhalten.</p> <p>Oberflächenerosion durch abfließendes Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Bepflanzung oder Versickerungsmulden mit Oberboden zu verhindern. Nach Rückbau der Anlage sind alle im Boden eingebrachten Bauteile wieder zu entfernen.</p>	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.	09.09.2020	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden soll, weil vor allem die nördliche Photovoltaik-Fläche als Rekultivierung für die Landwirtschaft genutzt werden sollte. Dabei räumt der Nachbarschaftsverband der Entwicklung von Boden-Photovoltaik-Anlagen an dieser Stelle gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein. Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben. Selbst wenn diese Fläche bereits seit vielen Jahren als Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ändert dies nichts daran, dass diese Fläche der Landwirtschaft fehlen wird. Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hoch- wertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirt-</p>	

	<p>schaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann. Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.</p> <p>Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden.</p> <p>Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flächen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.</p> <p>Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).</p> <p>Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht.</p> <p>Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind: in Flächenkulturen 2 Meter und in Raumkulturen 5 Meter.</p> <p>Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Grundstücke mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen.</p> <p>Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.</p> <p>Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaft-</p>	
--	---	--

		<p>licher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden: Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II, großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen und Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbau-lichen Flächen mit nach- teiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf den Einsatz heute eingesetz-ter Gerätetechnik.</p>	
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Vermögen und Bau BW Terranets bw IHK Ulm Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Handwerkskammer Ulm Gemeinde Schwendi Verwaltungsverband Langenau Stadt Laichingen Zweckverband Wasserversor- gung Ulmer Alb Deutsche Bahn AG Stadt Senden Bundeswehr Stadt Ehingen Stadt Laupheim Netze BW</p>			